



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 69 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Herrn
Jan Szymik



Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.070
Telefon: 0385 545-2051
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Hr. Dr. Smerdka

Datum
03.11.2022

Sehr geehrter Herr Szymik,

Ihre Fragen zur Bürgerfragestunde zur Sitzung der Stadtvertretung am 07.11.2022 möchte ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist die Landeshauptstadt Schwerin für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage zuständig.

Die Unterhaltung der städtischen Beleuchtungsanlage wird allerdings nicht durch die Verwaltung selbst vorgenommen, sondern über Wartungsverträge mit Elektrofachbetrieben umgesetzt. Diese konzentriert sich auf die Unterhaltung bei technischen Störungen, Ausfällen oder funktionseinschränkende Reparaturen.

Ich gebe Ihnen Recht, dass die Aufkleber nicht ansehnlich sind. Allerdings beeinflussen sie die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung nicht. Aus wirtschaftlichen Gründen wird daher keine Reinigung der Masten von Aufklebern vorgenommen. Zumal nach der Reinigung leider wieder sehr schnell der gleiche Zustand eintritt wie zuvor.

Ausnahmen bilden verfassungsfeindliche, volksverhetzende Aufkleber. Sollten sie angebracht worden sein, werden sie, sobald die Verwaltung davon Kenntnis erlangt, entfernt.

Eine verlässliche und beständige Form der Verhinderung von Beklebungen durch besondere Oberflächenstrukturen der Masten ist hier nicht bekannt.

Schwierig erweist sich die Verfolgung der Verursacher und die Inanspruchnahme im Rahmen von Regressforderungen. Die Täter müssen „auf frischer Tat“ gefasst werden, um solche Ansprüche geltend machen zu können. Allein der Hinweis auf Verantwortlichkeiten im Sinne des Presserechts auf den Aufklebern reicht nicht aus, da hiermit kein Nachweis verbunden ist, dass diese Verantwortlichen mit den Tätern gleichzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang muss ich bezüglich Ihrer Anfrage zu den örtlichen Justizbehörden darauf verweisen, dass Strafmaß, aber auch Strafart inklusive der Form ihrer Ableistung ausschließlich in den Händen der unabhängigen Justizinstanzen liegen. Kommunale Einflussnahme-Möglichkeiten und Kompetenzen bestehen hier nicht. Das betrifft auch den Einsatz von Straftätern zum Erfüllen sogenannter „Sozialer Arbeitsstunden“.

Zudem kann eine Reinigung der Masten in den meisten Fällen nur fachmännisch bspw. mit entsprechenden Spezialreinigungsmitteln und –gerätschaften ausgeführt werden.

Was die Beteiligung an Reinigungskosten durch Sportvereine angeht, ist anzumerken, dass Sportvereine zwar teilweise Aufkleber vertreiben. Allerdings sind sie nicht für das illegale Aufkleben verantwortlich. Das sind nur die Personen, die solche Aufkleber tatsächlich und konkret anbringen. (Siehe oben) Die Verursacher müssen dabei beweiskräftig festgestellt werden bspw. durch eine ausreichende Anzahl von Zeugen, die den Vorgang beobachtet haben, die Personen zweifelsfrei identifizieren können und vor Gericht aussagebereit sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister